

Geschäftsverzeichnissnr. 4262
Urteil Nr. 141/2007 vom 14. November 2007

URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 13. Juni 1986 über die Entnahme und Transplantation von Organen, erhoben von der VoG « Cliniques Universitaires Saint-Luc » und Raymond Reding.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. Juli 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Juli 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 13. Juni 1986 über die Entnahme und Transplantation von Organen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. April 2007): die VoG « Cliniques Universitaires Saint-Luc », mit Vereinigungssitz in 1200 Brüssel, avenue Hippocrate 10, und Raymond Reding, wohnhaft in 1950 Kraainem, Baron d'Huartlaan 197.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigkeitsklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

Durch Anordnung vom 19. Juli 2007 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 19. September 2007 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am Montag, dem 10. September 2007 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

Der Ministerrat hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. September 2007

- erschienen

. RA J. Vanden Eynde und RÄin J. Feld, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RÄin M. Mareschal *loco* RA E. Maron und RÄin S. Leroy, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung der Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 13. Juni 1986 über die Entnahme und Transplantation von Organen (nachstehend: Gesetz vom 25. Februar 2007).

Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2007 fügt in das Gesetz vom 13. Juni 1986 einen Artikel *13ter* mit folgendem Wortlaut ein:

« Um als angehender Empfänger in einem belgischen Transplantationszentrum eingetragen oder anerkannt zu sein, muss jede Person entweder die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder seit wenigstens sechs Monaten ihren Wohnsitz in Belgien haben oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, der die gleiche Einrichtung für die Zuteilung von Organen hat, besitzen oder seit wenigstens sechs Monaten seinen Wohnsitz in diesem Staat haben ».

Artikel 9 desselben Gesetzes fügt in das Gesetz vom 13. Juni 1986 einen Artikel *13quater* mit folgendem Wortlaut ein:

« Der König kann Ausnahmebedingungen zur Anwendung von Artikel *13ter* festlegen ».

Artikel 10 desselben Gesetzes verbindet mit der Nichtbeachtung der Artikel *13ter* und *13quater* die in Artikel 17 § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 vorgesehenen Sanktionen.

B.2. In der Begründung des angefochtenen Gesetzes heißt es:

« In Belgien herrscht wie in allen europäischen Ländern ein Mangel an Organen infolge der Entwicklung der Transplantation und der spektakulären Verbesserung der Ergebnisse während der letzten 20 Jahre.

Die Wartelisten werden immer länger, und die Sterbefälle auf der Warteliste sind eine Realität » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2680/001, S. 5).

Ausgehend von dieser Feststellung soll der Gesetzentwurf, aus dem das angefochtene Gesetz geworden ist, gewisse Änderungen am Gesetz vom 13. Juni 1986 über die Entnahme und Transplantation von Organen vornehmen, insbesondere « indem der König ermächtigt wird, die Organentnahmen optimal zu organisieren durch Anpassung gewisser Regeln bezüglich der Zustimmung zu Entnahmen an lebenden Spendern und der Verweigerung von Entnahmen nach dem Tod » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2680/001, S. 6).

In der Begründung heißt es ferner:

« Andererseits kann die Zweideutigkeit der Definition der sogenannten 'ansässigen' angehenden Empfänger, wobei dieser Begriff im Ausführungserlass vom 24. November 1997 enthalten ist, zu unterschiedlichen Auslegungen Anlass geben, und sie führt zu einer Rechtsunsicherheit, die schnell beseitigt werden muss. In diesem Gesetzentwurf sind daher eine Reihe von wesentlichen Grundsätzen für die Zuteilung von Organen vorgesehen und werden die Bedingungen, um als angehender Empfänger in einem belgischen Transplantationszentrum eingetragen oder anerkannt zu werden, festgelegt.

Belgien hat die übernationale Einrichtung für die Zuteilung von Organen Eurotransplant anerkannt. Innerhalb dieser Einrichtung gilt der freie Organverkehr zwischen den zu Eurotransplant gehörenden Ländern nach verschiedenen Kriterien, wie die Histokompatibilität, das Maß der Dringlichkeit, das Verhältnis zwischen der Zahl entnommener und transplantierte Organe je Land, usw. Es ist daher normal, und es wird von Eurotransplant angenommen, dass die Mitglieder der Länder, die Eurotransplant beigetreten sind, in einem der anderen Länder, die einen ausschließlichen Kooperationsvertrag mit Eurotransplant haben, auf eine Warteliste eingetragen werden können.

Im Sinne der Präzision der Bedingungen für die Eintragung auf die Warteliste in unserem Land sind ebenfalls Ausnahmen zu diesen Kriterien vorzusehen, insbesondere dringende Situationen, in denen das Leben auf dem Spiel steht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2680/001, SS. 6-7).

### *In Bezug auf das Interesse*

B.3.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss deren Zulässigkeit, und insbesondere das Bestehen des erforderlichen Interesses, bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.1. Die erste klagende Partei ist eine VoG mit dem Vereinigungszweck, Krankenhausleistungen und medizinische Pflege sowie damit verbundene Leistungen zu erbringen. Sie verfügt über ein Zentrum für Organtransplantation, insbesondere pädiatrische Lebertransplantationen.

Sie ist der Auffassung, die angefochtenen Normen würden sich direkt und nachteilig auf ihren Vereinigungszweck auswirken, da sie unter gewissen Umständen die Erbringung der Gesundheitspflege unmöglich machten. Die klagende Partei macht ebenfalls einen erheblichen finanziellen Nachteil geltend.

B.4.2. Die zweite klagende Partei rechtfertigt ihr Interesse an der Klageerhebung mit ihrer Eigenschaft als Facharzt für pädiatrische Chirurgie, dessen Haupttätigkeit in der Transplantation von Organen an Kindern mit sehr eingeschränkten Überlebenschancen in Ermangelung dieses Eingriffs bestehe.

Der Kläger ist der Auffassung, ein moralisches Interesse und ein berufliches Interesse an seiner Klage zu haben, weil die angefochtenen Normen ihn daran hinderten, insbesondere an einem Kind eine Operation durchzuführen und ihn daher einerseits in eine nicht mit seiner Berufsethik und seinen Verpflichtungen als Arzt vereinbare Situation brächten und andererseits eine erhebliche Verringerung seiner Berufstätigkeit und somit seiner Praxis und seines Rufes zur Folge hätten.

B.4.3. Die begrenzte Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen könnte, lassen beim derzeitigen Stand des Verfahrens nicht erkennen, dass die Nichtigkeitsklage - und folglich die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig anzusehen wäre.

*In Bezug auf die Grundbedingungen der Klage auf einstweilige Aufhebung*

B.5. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
  
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

*In Bezug auf den schwer wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil*

B.6. Mit einer einstweiligen Aufhebung durch den Hof soll vermieden werden, dass den klagenden Parteien aufgrund der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Normen ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der bei einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.7.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Normen ihnen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufüge, weil es ihnen unmöglich sei, ihre Tätigkeit, die darin bestehe, Leben zu retten, auszuüben. Daraus ergebe sich ein ernsthafter moralischer Nachteil, der nicht durch eine spätere Nichtigerklärung wiedergutzumachen sei, weil Personen, die keine Organtransplantation hätten erhalten können, vielleicht nicht mehr am Leben seien.

Im Falle der Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung würden die Kläger, falls sie dennoch der Auffassung seien, wegen einer zwingenden Notwendigkeit und eines über dem Gesetz stehenden Wertes gegen die angefochtenen Normen verstoßen zu müssen, um Leben zu retten, strafrechtlich verfolgt und müssten zu ihrer Verteidigung einen Notzustand geltend machen. Das Ausbleiben der einstweiligen Aufhebung würde somit ihres Erachtens zu einer

Situation der Rechtsunsicherheit führen, die angesichts des Umstandes, dass Menschenleben auf dem Spiel stünden, als ein schwer wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil anzusehen sei.

Die erste klagende Partei macht ebenfalls einen erheblichen finanziellen Nachteil geltend, während der zweite Kläger eine Beeinträchtigung seiner Erfahrung und seines Fachwissens auf dem Gebiet der Transplantation anführt.

B.7.2. Hilfsweise beantragen die klagenden Parteien, dass der Hof die angefochtenen Normen in Erwartung einer Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften auf eine Vorabentscheidungsfrage einstweilig aufhebt.

B.8. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Klage erhebt, ein Interesse nachweist, woraus hervorgeht, dass eine Popularklage unzulässig ist. Im gleichen Sinne wird verlangt, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung auf einer Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil für die klagenden Parteien selbst beruht.

B.9. Die angefochtenen Bestimmungen betreffen die anderen als die medizinischen Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um als angehender Organempfänger auf der Warteliste der belgischen Transplantationszentren eingetragen oder anerkannt zu sein im Hinblick auf die Zuteilung eines Organs.

B.10. Was den angeführten Nachteil der Unmöglichkeit eines Krankenhauses und/oder eines Arztes, Menschenleben zu retten, und die sich daraus ergebende etwaige Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Strafbarkeit betrifft, ist festzustellen, dass die angefochtene Maßnahme eine begrenzte Beschaffenheit aufweist, die für jede organisierte Gesundheitspflege kennzeichnend ist und wonach es unmöglich ist, allen Anträgen stattzugeben. Da die Nachfrage nach Organen größer ist als die Zahl der verfügbaren Organe, erfolgt das Retten von Menschenleben im vorliegenden Fall notwendigerweise auf Kosten des Rettens anderer Menschenleben.

Selbst in der Annahme, dass die angeführten Nachteile als ernsthaft angesehen werden könnten, werden sie nicht durch die angefochtenen Bestimmungen, sondern durch die in der Praxis erwiesene Unmöglichkeit, für jeden angehenden Empfänger über ein kompatibles Organ zu verfügen, verursacht.

B.11. Da eine der Grundbedingungen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 14. November 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior